

SAARLAND

Aufstellung des Landesentwicklungsplans mit begleitender Umweltprüfung (SUP)

Scoping zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts

Scoping-Unterlage als Beratungsgrundlage für die Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann



Bearbeitung:
HHP HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER
raumplaner | landschaftsarchitekten
D - 72108 Rottenburg am Neckar

Wissenschaftliche Beratung:
JRU – JACOBY RAUM- UND UMWELTPLANUNG
Prof. Dr. Christian Jacoby
D - 85649 Brunnthal b. München

IMPRESSUM

Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes
Referat F/2 Landesplanung, Bauleitplanung
Keplerstraße 18
D-66117 Saarbrücken

Fon: +49 681/501-4260 Fax: +49 (0)681/501-4601
Mail: Landesplanung@innen.saarland.de
Web: http://www.saarland.de/ministerium_inneres_sport.htm

Bearbeitung:
HHP – HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER – raumplaner | landschaftsarchitekten
Gartenstr. 88
D - 72108 Rottenburg a.N.

Fon: +49 7472 9622 0 Fax: +49 7472 9622 22
Mail: info@hhp-raumentwicklung.de Web: www.hhp-raumentwicklung.de

BearbeiterInnen:
Gottfried Hage, Jutta Bachmann

Wissenschaftliche Beratung:
JRU – Jacoby Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr. Christian Jacoby
Aventinusweg 22
D - 85649 Brunnthal b. München

Fon: +49 8104 339004 Fax: +49 8104 339005
Mail: jacoby@jru-plan.de

Bild: © Florian Jordan, 2011

Saarbrücken, Brunnthal, Rottenburg, April 2014

INHALT

1	Einführung	1
1.1	Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan	1
1.3	Funktion des Scopings im Verfahren der Umweltprüfung	2
2	Informationen zur Aufstellung und Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes	3
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landesentwicklungsplanes	3
2.1.1	Aufstellung des Landesentwicklungsplanes	3
2.1.2	Zentrale Ziele des Landesentwicklungsplanes	3
2.1.3	Geplante Inhalte des Landesentwicklungsplans	4
2.2	Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung	7
2.2.1	Grundlegende Herangehensweise der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses des Landesentwicklungsplanes	7
2.2.2	Ablauf der Umweltprüfung	8
2.3	Untersuchungsschwerpunkte für den Umweltbericht und Abschichtung	9
2.3.1	Untersuchungsschwerpunkte der landesplanerischen Ausweisungen und ihre Begründung	9
2.3.2	Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung	11
3	Einzelaspekte bei der Erarbeitung des Umweltberichts	12
3.1	Umweltziele	12
3.2	Übersicht zu den zu untersuchenden Schutzgütern	13
3.2.1	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	14
3.2.2	Kultur- und Sachgüter	16
3.2.3	Landschaft	17
3.2.4	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	19
3.2.5	Boden	21
3.2.6	Wasser	23
3.2.7	Klima und Luft	25
3.2.8	Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern	26
3.3	Ansatz für die Berücksichtigung von planerischen Alternativen	26
3.4	Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen	27
3.5	Ansatz für die Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000	28
3.6	Ansatz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel	28
3.7	Vorschlag zur Gliederung des Umweltberichtes	29
4	Schwerpunkte und Fragen im Scoping	30

1 Einführung

1.1 Zielsetzung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans „Saarland“ werden die beiden bisherigen Teilabschnitte „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 und „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 zusammengeführt und entsprechend aktueller Herausforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung, wie z.B. demographischer und sozialer Wandel oder Klimawandel, fortgeschrieben.

Die Mindestinhalte des Landesentwicklungsplans Saarland ergeben sich grundsätzlich durch die Vorgaben des § 8 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie den davon abweichenden Vorgaben des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) vom 18. November 2010 (ABl. SL 2599).

Die Mindestinhalte des Plans sind im Wesentlichen Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, der anzustrebenden Freiraumstruktur sowie den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Bei der Neuaufstellung wird vom zuständigen Planungsträger, der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres und Sport, angestrebt, sich auf die wesentlichen raumordnerischen Kernaussagen zu konzentrieren.

1.2 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das Landesplanungsgesetz des Saarlandes, im Folgenden SLPG) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 Abs. 2, § 9, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 ROG sowie § 3 Abs. 3 SLPG). Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die SUP ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen – die SUP wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die SUP ergänzt als Instrument der Umweltvorsorge die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in Zulassungsverfahren für bestimmte Projekte durchzuführen ist. Besonders hinzuweisen ist auf die Maßstabebene der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes und den damit verbundenen hohen Abstraktions- bzw. geringen Detaillierungsgrad sowohl der zu prüfenden Planinhalte wie auch der möglichen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht.

Zentrale formelle Anforderungen der SUP sind die Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) unter Beteiligung der für Umwelt- und Gesund-

heitsbelange zuständigen Behörden (kurz: Umweltbehörden), die Erstellung eines Umweltberichts zum Planentwurf und die Einstellung dieses Umweltberichts in das Verfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Plans.

1.3 Funktion des Scopings im Verfahren der Umweltprüfung

Diese rechtlichen Vorgaben erfordern ein effektives Verfahrensmanagement. Einen ganz wesentlichen Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar.

Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung gemäß Art. 5 Abs. 4 SUP-RL und § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen und damit des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung. Hierbei sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 (2. Halbsatz) ROG die Behörden zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplanes berührt werden können. Darüber hinaus sollen bei der Aufstellung des LEP Saarland zur Umsetzung von § 3 Abs. 4 SLPG und in Anlehnung an § 3 Abs. 5 SLPG auch der Rat für Nachhaltigkeit nach § 44 des Saarländischen Naturschutzgesetzes angehört werden und den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, an dem Entwurf mitzuarbeiten. Daher erhalten neben den eingeladenen Behörden und Vertretern öffentlicher Stellen und Verbände gemäß § 3 Abs. 4 SLPG auch alle kommunalen Gebietskörperschaften und der Rat für Nachhaltigkeit Gelegenheit, an dem Scopingtermin teilzunehmen.

Der mit dem Scoping festzulegende Untersuchungsrahmen beinhaltet Angaben zu den zu verwendenden Grundlagen und Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans, insbesondere zu den Untersuchungsschwerpunkten und den zu untersuchenden Planungsalternativen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts. Damit soll eine effiziente und klar strukturierte Erarbeitung des Umweltberichts erreicht werden.

Eine besondere Bedeutung kommt bei dem Scoping der sogenannten Abschichtung zu. So soll -zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen im System der Raum- und Fachplanungen- die Prüfung der Umweltauswirkungen in der Weise abgeschichtet werden, dass auf der Ebene der Landesplanung nur diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Landesplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Grundlage für die Erörterung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung dar. Das Ministerium für Inneres und Sport lädt als Landesplanungsbehörde zu einem Scoping-Termin ein, bei dem das vorgegebene Verfahren und der vorgesehene inhaltliche Rahmen, die Datengrundlagen und Herangehensweisen mit Blick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts vorgestellt und diskutiert werden können. Auf dieser Basis wird das Ministerium den Untersuchungsrahmen festlegen.

2 Informationen zur Aufstellung und Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landesentwicklungsplanes

2.1.1 Aufstellung des Landesentwicklungsplanes

Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Saarland richtet sich nach den Regelungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes und des Landesplanungsgesetzes. Die Inhalte richten sich nach der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung gem. § 1, den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 und den Mindestinhalten von Raumordnungsplänen gem. § 8 des Raumordnungsgesetzes.

Im Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2012 – 2017) zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Saar und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Saar vom 24.4.2012 wird auf S. 37 u.a. festgelegt:

„Durch integrierte Landesplanung Zukunft gestalten.....

- Wir werden die Landesentwicklungspläne Umwelt und Siedlung zu einem integrierten Landesentwicklungsplan Saarland zusammenführen. Dabei werden wir die Notwendigkeit einer verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im SaarLorLux-Raum, den demografischen Wandel, den Klimawandel und die Energiewende berücksichtigen.“

2.1.2 Zentrale Ziele des Landesentwicklungsplanes

Die zentralen Ziele des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes ergeben sich allgemein aus den Grundsätzen des § 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist).

1. Allgemeine Grundsätze
2. Grundsatz Raum- und Siedlungsstruktur
3. Grundsatz Infrastruktur und Verkehr
4. Grundsatz Wirtschaft
5. Grundsatz Kulturlandschaft
6. Grundsatz Umwelt und Klimaschutz
7. Grundsatz Verteidigung und Zivilschutz
8. Europäische Zusammenarbeit.

Im Raumordnungsgesetz werden im § 8 die Mindestinhalte der planerischen Ausgestaltung benannt. Die Raumordnungspläne sollen demnach Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu

- der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören
 - a) Raumkategorien,
 - b) Zentrale Orte,
 - c) besondere Gemeindefunktionen, wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,
 - d) Siedlungsentwicklungen,

- e) Achsen;
- der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören
 - a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,
 - b) Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,
 - c) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,
 - d) Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes;
- den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören
 - a) Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern,
 - b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Änderungen gegenüber den bisherigen raumordnerischen Festlegungen werden sich insbesondere unter Beachtung der strukturverändernden Herausforderungen (Demografie, Wirtschaft, Soziales, Klima, Energie) ergeben.

Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden gem. § 3 Abs. 1 ROG als „Ziele der Raumordnung“, als „Grundsätze der Raumordnung“ oder als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ getroffen. „Ziele der Raumordnung“ sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Hierzu zählen insbesondere Vorranggebiete für bestimmte Raumfunktionen.

Die Grundsätze der Raumordnung stellen Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar. Hierzu zählen insbesondere Vorbehaltsgebiete für bestimmte Raumfunktionen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung umfassen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten (vgl. auch § 1 Abs. 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“) sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2.1.3 Geplante Inhalte des Landesentwicklungsplans

In einem **Grundsatzkapitel** werden die Themen aufgezeigt, die als Querschnittsthemen in die verschiedenen Sektoren einwirken. Zu nennen sind hierbei insbesondere der Umgang mit den strukturverändernden Herausforderungen demografischer Wandel, Klimawandel, wirtschaftlicher Strukturwandel, Energiewende. Aufgezeigt wird hier auch die Einbettung der Landesplanung des Saarlandes in die aktuellen Leitbilder der Raumentwicklung in Deutschland. Gleichzeitig sollen hier auch die besondere Grenzlage des Saarlandes und die Zukunftsperspektive als grenzüberschreitende polyzentrale metropolitane Grenzregion sowie die Bedeutung der Kooperation zwischen den einzelnen Zentren herausgestellt werden.

Zum Thema **Wohnbedarfsentwicklung** wurde im Juli 2011 die von Frau Prof. Spellerberg erarbeitete „Wohnungsmarktprognose 2025“ vorgelegt. Anlässlich der aktuell vorliegenden Zensusdaten 2011 des Statistischen Amtes Saarland wird die „Wohnungsmarktprognose 2025“ derzeit durch Frau Prof. Dr. Spellerberg aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Zudem wurde im Januar 2013 eine „Wiederholungsbefragung zur Wahrnehmung und zu den Auswirkungen der demografischen Entwicklung in den saarländischen Städten und Gemeinden“ abgeschlossen, die auf der im Jahre 2005 durchgeführten Befragung zum selben Themenkomplex aufbaut. Auf der Basis dieser aktualisierten Gutachtenergebnisse und Befragungen wird im neuen LEP eine Neuverteilung der noch zur Verfügung stehenden Wohneinheiten entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinden im Zentrale Orte Konzept vorgenommen werden.

Der Themenbereich des **Zentralen Orte Konzeptes** steht in der Fachöffentlichkeit derzeit bundesweit insbesondere vor dem Hintergrund seiner bedeutenden Rolle für die Sicherung der Daseinsvorsorge infolge des Anpassungsdrucks an demografische und verwaltungsstrukturelle Erfordernisse im Fokus. Dies erfordert auch und gerade im Saarland eine kritische Überprüfung und ggf. Anpassung des geltenden Systems. Das Zentrale Orte Konzept hat Auswirkungen auf die Zuordnung und Ausstattung von zentralen Funktionen und (Infrastruktur-) Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie – in Verbindung mit der Festlegung von raumordnerischen Siedlungsachsen und Raumkategorien – von Wohneinheiten / Dichtewerten, Mobilitätskonzepten etc.

Zum Thema **Wirtschaft und Gewerbe** wird derzeit u.a. auf der Basis der GEWISS-Datenbank eine Analyse der Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung der letzten Jahre erarbeitet, aus der bereits jetzt deutlich wird, dass das Saarland noch über ein großes Potenzial an unbelegten, ortsnahen gewerblichen Bauflächen (insbesondere Gewerbeflächen) verfügt. Vor diesem Hintergrund wird im Zuge der LEP-Neuaufstellung die Flächenkulisse der landesplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen derzeit überprüft.

Die verstärkte Nutzung regenerativer Energien und der hierzu erforderliche Netzausbau bedürfen der überörtlichen, planerischen Konzeption sowie der Flächen-, Standort- und Trassenvorsorge. Dabei sollen auch Trassenbereiche für den zukünftigen Netzausbau oder für die Netzertüchtigung von Strom und Gas aufgenommen werden. Diese Option wurde im Rahmen der AG Netze des Energiebeirates mit den Energieversorgungsunternehmen und dem zuständigen Fachressort im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr erörtert. Von besonderer Bedeutung sind dabei überörtlich bedeutsame Leitungen, und zwar Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr und Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm.

Zu der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gehören auch Abwasserbehandlungsanlagen sowie Abfallbeseitigungsanlagen. Es sollen überörtlich bedeutsame Anlagen wie beispielsweise Abwasserbehandlungsanlagen ab einer definierten Größenklasse von 2000 EW oder Abfallbeseitigungsanlagen, die mehr als 10 ha Fläche beanspruchen oder die Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können, berücksichtigt werden. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte öffentliche Infrastruktur saarlandweit zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die **Konzeption Standorte für Erneuerbare Energien** teilt sich in mehrere Teilaspekte auf.

Der weitere Planungsbedarf für Standorte für Windenergieanlagen über die Festsetzungen der Kommunen hinaus, wird zurzeit überprüft.

Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert und unterliegen somit den Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Errichtung von Solarparks sind daher entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen erforderlich. Eine direkte Notwendigkeit durch die Raumordnung steuernd einzugreifen, ist bei Solarenergiestandorten (Freiflächen) nicht gegeben.

Eine gesonderte landesplanerische Festlegung von Flächen für die Biomasserzeugung ist ebenfalls nicht zielführend. Im Landesentwicklungsplan Saarland soll eine landesplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfolgen. Dies leistet damit bereits einen Beitrag zur Biomasserzeugung. Darüber hinaus unterliegt die jeweilige konkrete Nutzung wechselnden marktwirtschaftlichen Kriterien und kann im Hinblick auf den längerfristigen Planungshorizont des Landesentwicklungsplans von der Landesplanung nicht festgelegt bzw. gesteuert werden.

Bestehende Kraftwerksstandorte einschließlich derjenigen, für die bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, sollen als Standortbereiche für Kraftwerke dargestellt werden.

Im Themenbereich **Verkehr** werden keine großen Anpassungs- oder gar Planungsbedarfe erwartet. Die Festlegungen des Bundesverkehrswegeplans werden in den LEP einfließen. Anpassungserfordernisse formeller Instrumente werden zurzeit nicht erkannt.

Im Themenbereich **Freiraum** werden folgende Festlegungen zur Freiraumstruktur angestrebt:

Freiraumschutz

- Festlegungen zum Naturschutz zum nachhaltigen Schutz wertvoller Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten (= Kerngebiete des Biotopverbundes) unter Berücksichtigung des Landschaftsprogramms
- Ergänzende Festlegungen zum Biotopverbund zur Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung unter Berücksichtigung des Landschaftsprogramms und weiteren Fachbeiträgen des Naturschutzes
- Regionale Grünzüge zur Sicherung großräumiger un bebauter Freiräume, u.a. auch als Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, unter Berücksichtigung des Landschaftsprogramms
- Festlegungen zum Grundwasserschutz zum nachhaltigen Schutz der Grundwasservorkommen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung unter Berücksichtigung des Fachbeitrags der Wasserwirtschaft
- Festlegungen zum Hochwasserschutz zur Sicherung von Flächen, die für den schadlosen Hochwasserabfluss und zum Hochwasserrückhalt (Retentionsraum) von Bedeutung sind unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und bereits

vorhandenen Überschwemmungsgebieten in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft

Freiraumnutzung

- Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung unter Berücksichtigung der Beiträge des Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Bereich Geologie) sowie dem Oberbergamt
- Festlegungen im Bereich Landwirtschaft: zukünftig sollen nur noch die produktivsten und ertragreichsten Standorte gesichert werden. Festlegungen im Bereich des Tourismus und der landschaftsbezogenen Erholung
- Etc.

Inwieweit landesplanerische Ziele für den Bereich der Forstwirtschaft festgelegt werden müssen, ist noch zu klären. Landesplanerische Ziele für den Tourismus werden in Zusammenarbeit mit der Tourismuszentrale erarbeitet.

Mit den Festlegungen zum Freiraumschutz und zu den Freiraumnutzungen wird ein großräumiger Freiraumverbund angestrebt.

Klimawandel

Die möglichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Ziele des Klimaschutzes und die möglichen Beiträge des Plans zur Anpassung an den Klimawandel werden auf Basis der Ergebnisse aus dem INTERREG IV B Projekt „C-Change - Changing climate, Changing live“ im Rahmen der Umweltprüfung mit betrachtet.

http://www.saarland.de/dokumente/thema_stadt_und_land/C_Change_Saarland_Teil_I_II.pdf

2.2 Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung

2.2.1 Grundlegende Herangehensweise der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses des Landesentwicklungsplanes

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan des Saarlandes wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden, mit dem die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planfestlegungen frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess des Landesentwicklungsplans eingespeist werden. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Landesentwicklungsplans berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d.h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (SUP-Richtlinie der EG – SUP-RL, Raumordnungsgesetz des Bundes - ROG, Saarländisches Landesplanungsgesetz - SLPG) und den Hinweisen und Arbeitshilfen der EG-Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO),

des Umweltbundesamtes (UBA) sowie der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL):

- Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf
- MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (2003): Umsetzung der Richtlinie über die Umweltprüfung für Pläne und Programme (2001/42/EG) in der Raumordnungsplanung. Beschluss der MKRO vom 13. Oktober 2003 zum Positionspapier der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung, letzteres veröffentlicht in den ARL-Nachrichten 2/2003, S. 6 ff.
- MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (2004): Umweltprüfung von Raumordnungsplänen (Plan-UP) – Erste Hinweise zur Umsetzung der RL 2001/42/EG. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (in der vom Hauptausschuss der Ministerkonferenz für Raumordnung in der 116. Sitzung am 03./04.05.2004 gebilligten Fassung)
- Hanusch, Marie; Eberle, Dieter; Jacoby, Christian; Schmidt, Catrin; Schmidt, Petra (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung. Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG, E-Paper der ARL Nr. 1, Hannover.
- Balla, Stefan; Wulfert, Katrin; Peters, Dr. Heinz-Joachim (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP); Umweltbundesamt Texte 08-09; Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246

2.2.2 Ablauf der Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Umweltberichts soll planungsbegleitend und prozessorientiert erfolgen. Dies bedeutet v.a., dass sich die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Planinhalte und dem Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplans durch das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes anpassen muss. Die fachlichen Bausteine der Umweltprüfung werden von dem Planungsbüro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg, erarbeitet. Das Planungsbüro wird dabei im Auftrag des Ministeriums von Prof. Dr. Christian Jacoby, Brunntal b. München, beratend unterstützt.

Der vorgesehene Ablauf:

Nr	Planungs- und Verfahrensschritte der Landesentwicklungsplanaufstellung und der SUP
1	Einleitung des Planaufstellungsverfahrens: Feststellung Prüferfordernis SUP (bei Neuaufstellung des LEP ist eine SUP obligatorisch)
2	Erarbeitung der Leitvorstellungen und Grundzüge der Planung: Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung des Umweltberichts unter Beteiligung der Umweltbehörden und sonstiger öffentlicher Stellen (Scoping), Bearbeitung einzelner Bausteine des Umweltberichts
3	Vorgezogene Information von Behörden und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit Integrierte vorzeitige Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Durchführung der SUP

4	<p>Erarbeitung des Planentwurfs</p> <p>weitere planungsbegleitende Erarbeitung des Umweltberichts und integrative Berücksichtigung des Umweltberichts bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans</p>
5	<p>Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens</p> <p>Konsultation (Information und Beteiligung) der berührten Umweltbehörden (Landesbehörden), der Öffentlichkeit und der betroffenen oder interessierten Stellen in den Nachbarstaaten Frankreich und Luxemburg sowie des Nachbarlandes Rheinland-Pfalz auf Basis des Planentwurfs mit Begründung und des Umweltberichts als Teil der Planbegründung</p>
6	<p>Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen</p> <p>Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes</p>
7	<p>Einholung einer Stellungnahme des Landtags, Beschluss des Landesentwicklungsplans durch die Landesregierung, Verkündung als Rechtsverordnung und Bereithaltung zu jedermanns Einsicht</p> <p>Verkündung des Landesentwicklungsplans als Rechtsverordnung mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung (Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen)</p>

2.3 Untersuchungsschwerpunkte für den Umweltbericht und Abschichtung

2.3.1 Untersuchungsschwerpunkte der landesplanerischen Ausweisungen und ihre Begründung

Die Untersuchungsschwerpunkte sind – soweit wie möglich – bereits im Scoping festzulegen. Schwerpunkte der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung und damit der Dokumentation im Umweltbericht ergeben sich aus dem normativen Teil des Landesentwicklungsplans, insbesondere sind es jedoch diejenigen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung können Festlegungen sein, die einer vertiefenden Prüfung bedürfen.

Gemäß § 8 Abs. 5 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur treffen. Diese Festlegungen können entsprechend nicht nur negative, sondern auch positive Umweltauswirkungen zur Folge haben. Insbesondere mit den Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur sollen nicht nur Freiraumnutzungen ermöglicht (z.B. Rohstoffabbau) sondern auch Freiraumfunktionen vor Eingriffen geschützt werden (z.B. durch Grünzüge oder Vorranggebiete für bestimmte Freiraumfunktionen). Nach den Vorgaben der SUP-RL sind zwar nicht nur negative sondern auch positive Umweltauswirkungen darzustellen, dennoch legt der klare Bezug zu umwelterheblichen Projekten nahe, sich auf die Untersuchung der negativen Umweltauswirkungen zu konzentrieren und damit Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen nicht in der gleichen Detaillierung zu betrachten.

Zu prüfen ist nach Art. 3 Abs. 2 SUP-RL und § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG der Landesentwicklungsplan insgesamt. Diese formale Definition des Gegenstands der SUP schließt allerdings nicht aus, dass der Untersuchungsrahmen im Zuge des Scopings unter Effizienzgesichtspunkten nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Subsidiarität (Abschichtungserfordernis, s.w.u.) so abgesteckt werden kann, dass im Schwerpunkt insbesondere solche Planinhalte hinsichtlich ihrer Um-

weltauswirkungen untersucht werden, die einen verbindlichen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen oder das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - "Fauna, Flora, Habitat" (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992, geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997) auslösen.

Darüber hinaus sind gemäß SUP-RL, insb. Anhang I, nur die Informationen vorzulegen, die sich auf erhebliche Umweltauswirkungen beziehen. Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission (2003: 29) sollte sich „eine Überprüfung ... vorrangig auf den Teil ... konzentrieren, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dennoch sollten alle Teile ... überprüft werden, da diese zusammengenommen erhebliche Auswirkungen haben könnten.“

Um beiden Aspekten Rechnung zu tragen, soll in der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes zweistufig vorgegangen werden:

- In einem ersten Schritt werden die Planinhalte vertiefend untersucht, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten. Hierbei ist eine Differenzierung vorzunehmen, welche Planinhalte dies unter Berücksichtigung von Planhierarchie und Abschichtung sind. Im Schwerpunkt wird es dabei um Festlegungen gehen, die einen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auslösen können.
- In einem zweiten Schritt wird der Landesentwicklungsplan in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Unterscheidung, welche vorgesehenen Planinhalte einer vertiefenden Prüfung bedürfen und welche in der Gesamtbetrachtung des Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Vorgaben des Artikel 3 Abs. 2 der SUP-RL, der explizit den Bezug zu den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG und zur Richtlinie 92/43/EWG herstellt (Rahmensetzung für UVP – pflichtige Projekte oder Vorhaben, die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können).

Folgende mögliche landesplanerische Festlegungen bilden aufgrund ihrer räumlich und sachlich konkreten, gebietsscharfen Rahmensetzungen für umwelterhebliche Projekte die voraussichtlichen Schwerpunkte der Umweltprüfung, die – sofern sie in den zu prüfenden LEP-Entwurf aufgenommen werden - in einem ersten Schritt zu bearbeiten sind:

- Ggf. Vorrangausweisungen für den Rohstoffabbau
- Ggf. Vorrangausweisungen für die Windkraft und Fotovoltaik
- Ggf. Vorrangausweisungen für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen
- Ggf. Trassen und Standorte für Anlagen der Energiewirtschaft und des Verkehrswesens sowie der Ver- und Versorgungsinfrastruktur
- Ggf. Vorrangausweisungen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- Ggf. Vorrangausweisungen für den Tourismus

Weitere umwelterhebliche Festlegungen, insbesondere zu Trassen und Standorten für technische Infrastrukturen können als Prüfschwerpunkte hinzukommen, sofern diese nicht nur als nachrichtliche Übernahmen fachplanerischer Festsetzungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Daneben sind ggf. vorgesehene Regelungen bzw. Standortausweisungen für soziale Infrastrukturen sowie für den großflächigen Einzelhandel zu prüfen. Nicht gebietsscharfe Ausweisungen wie die zentral-örtliche Prädikatisierung und die Festlegung von regionalen Siedlungs- und Verkehrsachsen bedürfen einer überschlägigen Prüfung der Umwelterheblichkeit, eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen bleibt hier nachfolgenden Planungsverfahren (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, etc.) überlassen.

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die möglichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Ziele des Klimaschutzes und die möglichen Beiträge des Plans zur Anpassung an den Klimawandel werden als weiterer Untersuchungsschwerpunkt auf Basis vorhandener Studien im Rahmen der Umweltprüfung mit betrachtet („Climat-proofing“ bzw. „Klima-Check“). Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Abschnitt dokumentiert.

Die Bestimmung der Prüfschwerpunkte und Untersuchungsinhalte erfolgt als Ergebnis des Scoping im festgelegten Untersuchungsrahmen durch das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes. Während des Planungsprozesses gewonnene neue Erkenntnisse können zu einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Untersuchungsrahmens führen und bleiben damit vorbehalten. Bei grundlegenden Änderungen des Untersuchungsrahmens im Zuge des Planaufstellungsverfahrens kann es erforderlich sein, das Scoping fortzuführen bzw. im Rahmen der Abstimmung zu ergänzen (ergänzende Einholung von Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen).

2.3.2 Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung

Mit einer Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Bei einer horizontalen Abschichtung kann auf Ergebnisse der Umweltprüfung von Fachplänen oder auch Projekten, so insbesondere der SUP zum Landschaftsprogramm Saarland von 2009, zurückgegriffen werden. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind bei einer vertikalen Abschichtung die kommunalen Planungen mit einzubeziehen, da eine Abschichtung auch von „unten nach oben“ greifen, d.h. die Umweltprüfung zu Bauleit- oder Vorhabenplanungen Eingang in die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan finden kann.

Die Frage der Abschichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Monitoring zu behandeln.

3 Einzelaspekte bei der Erarbeitung des Umweltberichts

3.1 Umweltziele

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe zur Überprüfung der Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplanes sind die festgelegten Umweltziele.

Die diesbezüglich relevanten Umweltziele sind enthalten in den allgemeinen Zielsetzungen der Raumordnungs- und Fachgesetzgebung, in den übergeordneten raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Landes sowie den umweltbezogenen Zielvorstellungen in Planungen der obersten Landesbehörden gemäß § 3 Abs. 4 SLPG. Hierbei sind die Zielvorstellungen des Landschaftsprogramms Saarland von 2009 von besonderer Bedeutung.

In Ergänzung dieser gesetzlichen und planerischen, raumbezogenen Umweltziele können als weitere Bewertungsmaßstäbe die Ziele der nachhaltigen Umweltpolitik im Saarland herangezogen werden, soweit diese raumbezogen bzw. räumlich differenziert sind. Die Kernbereiche der nachhaltigen Umweltpolitik im Saarland mit entsprechenden Leitziele und Indikatoren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese wurden vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Saarland im Rahmen eines Umweltaudits gemäß EMAS-Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG-VO 1836/93) definiert und mit der Umwelterklärung 2013 veröffentlicht.

Leitziel (derzeitiger Stand)*	Quantifizierung	Indikator
1. Biologische Vielfalt erhalten	In der Entwicklung für das Saarland.	Index [Maßzahl in %] über die Bestandsgrößen ausgewählter repräsentativer Vogelarten in bestimmten Hauptlebensraum- und Landschaftstypen.
2. Ökologische Landnutzung stärken Aktueller Stand: 8.313 ha (Stand: 31.12.2012) 31.12.2011: 8.259 ha 31.12.2006: 7.294 ha	Ausbau der gemäß EU-„Biodiversitätsstrategie“ genutzten landwirtschaftlichen Fläche auf 8.500 ha bis 2013.	Gemäß EU-„Biodiversitätsstrategie“ (834/2007) genutzte landwirtschaftliche Fläche in ha.
3. Ökologischer Gewässerzustand verbessern Aktueller Stand: 24 Prozent (Stand: 31.12.2006)	Ausbau des Anteils an Gewässern in gutem ökologischen Zustand auf 65 Prozent bis 2015.	Anteil der meldepflichtigen Oberflächengewässerkörper (Gewässer > 10 km ² Einzugsgebiet) in gutem ökologischen Zustand oder besser in Prozent.
4. Abfall verringern Aktueller Stand: 147,3 kg / Einwohner und Jahr (Stand: 31.12.2012) 31.12.2011: 156,8 kg/Ew und Jahr 31.12.2006: 212,2 kg/Ew und Jahr	Reduktion des Hausmülls auf 164,6 kg / Einwohner und Jahr bis 2014. > ZIEL ERREICHT!	Pro-Kopf-Aufkommen Hausmüll in kg / Einwohner und Jahr.
5. Stärkung naturnaher Waldwirtschaft Aktueller Stand: 10,0 Prozent (Stand: 31.12.2012) 31.12.2011: 10,0 Prozent 31.12.2006: 4,7 Prozent	Dauerhaft mindestens 10 Prozent des Staatswaldes.	Anteil der nicht bewirtschafteten Holzbodenfläche an der gesamten Holzbodenfläche im Staatswald: Prozent
6. Luftqualität verbessern Aktueller Stand: 42 µg/m ³ (Jahresmittelwert 2012) Jahresmittelwert 2011: 42 µg/m ³ Jahresmittelwert 2006: 46 µg/m ³	Reduktion bis 2015 auf unter 40 µg/m ³ .	Jahresmittelwert Stickstoffdioxid (NO ₂) an der Messstation Saarbrücken-Verkehr in der Mainzerstraße: µg/m ³
7. Umweltmanagement ausbauen Aktueller Stand: 43 (Stand: 31.12.2012) 31.12.2011: 44	Ausbau bis 2020 auf über 50.	Anzahl der EMAS-Teilnehmer (Organisationen) im Saarland bezogen auf 1 Mio. Einwohner.

* Datenabfrage im August 2013.

Tabelle: Kernbereiche der nachhaltigen Umweltpolitik im Saarland

Quelle: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (Hrsg.) (2013): Umwelterklärung 2013, Saarbrücken, S. 23.

3.2 Übersicht zu den zu untersuchenden Schutzgütern

Nachfolgend werden zu jedem Schutzgut

- die Definition und Funktionen,
- die wesentlichen Umweltziele gemäß der raumordnungs- und umweltrechtlichen Vorgaben,
- mögliche Umwelterheblichkeit der landesplanerischen Aussagen,
- Angaben zur Methodik und der Dokumentation der Ergebnisse und
- die vorhandenen Datengrundlagen und Unterlagen

aufgezeigt. Hierbei ist anzumerken, dass v.a. bereits vorhandene Daten Verwendung finden. Die räumlichen Gegebenheiten und Bewertungen werden als Grundlage der textlich zu erfolgenden Beurteilungen im Maßstab 1:75.000 erhoben. Die Daten werden mit einem GIS bearbeitet. Die Sachzusammenhänge werden textlich in einer zusammenfassenden Form dargelegt. Die Methoden der Erhebung und Bewertung werden offengelegt, dabei wird zwischen abwägbaren, auf Planungsoptimierung ausgerichteten und nicht abwägbaren, absolut restriktiven Bewertungskriterien unterschieden. Die Bewertungen für die abwägbaren Kriterien erfolgen je nach Datenlage und Zielkonkretisierung in der Regel 3- bis 5-stufig und/oder verbalargumentativ.

Am Scopingtermin werden ausgewählte Beispiele aus anderen raumordnerischen Umweltprüfungen vorgestellt.

Bei der Untersuchung ist auch auf die folgenden beiden Aspekte einzugehen:

- Voraussichtliche Umweltentwicklung ohne Durchführung des Plans
- Mögliche Ausgleichsmaßnahmen

3.2.1 Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Definition und Funktionen

Das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit der Menschen wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Umweltziele

Als gesetzliche, planerische und landespolitische Ziele mit Bezug zum Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ sind besonders herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm
- Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen
- Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld

mögliche Umwelterheblichkeit der landesplanerischen Aussagen

- Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsfunktionen durch Lärm sowie Schadstoff- und Staubemissionen
- Einschränkung der Wohn- und Aufenthaltsfunktionen durch visuelle Störungen
- Einschränkung der Erholungs- und Freizeitfunktion
- Zerschneidung von Funktionsräumen, z.B. Barriere zwischen Siedlungsgebieten und Naherholungsgebieten

Darstellung und Methodik

Aufgezeigt und bewertet werden:

- Erholungsrelevante Freiflächen
- Lärmbelastungsräume und Ruheräume
- Schwerpunkte unterschiedlicher Schadstoffbelastungssituationen

Datengrundlagen

Die Umweltprüfung baut auf den zugänglichen Daten des Geodatenzentrums im Saarländischen Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen auf. (<http://geoportal.saarland.de/portal/de/>)

Hinweise zu weiteren Informationen werden gerne entgegengenommen.

3.2.2 Kultur- und Sachgüter

Definitionen und Funktionen

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 2 Abs. 1 Nr. 14). Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch / ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Dabei sind im Rahmen der SUP zum Landesentwicklungsplan insbesondere die Denkmale und archäologischen Fundstätten außerhalb der Ortslagen zu erfassen. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt“ der UNESCO eingetragen sind als Kulturgüter erfasst.

Da es nicht sinnvoll ist, die Auswirkungen auf alle Sachgüter darzustellen, ist eine signifikante Auswahl der zu erhebenden Parameter zu treffen.

Umweltziele

Als gesetzliche, planerische und landespolitische Ziele mit Bezug zum Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ sind besonders herauszustellen:

- Sicherung von historischen Kulturlandschaften
- Erhalt und Sicherung von Denkmalen und Sachgütern

mögliche Umwelterheblichkeit der landesplanerischen Aussagen

- Beseitigung, Veränderung oder Gefährdung von Kulturdenkmalen und Bodendenkmalen; Veränderungen in deren Umfeld
- Veränderung regionaltypischer Siedlungsformen
- Veränderung bau- und siedlungshistorischer Zusammenhänge

Darstellung und Methodik

Aufgezeigt und bewertet werden:

- Vor- und frühgeschichtliche archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmale, Bau- und Kulturdenkmale der Mittelalterarchäologie, Bau- und Kulturdenkmale der Neuzeit sowie kulturhistorisch interessante Landschaftsteile, so sie regional bedeutsam sind
- Empfindlichkeit der Kultur- und Sachgüter gegenüber Eingriffen

Datengrundlagen

Die Umweltprüfung baut auf den zugänglichen Daten des Geodatenzentrums im Saarländischen Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen auf. (<http://geoportal.saarland.de/portal/de/>). Hinweise zu weiteren Informationen werden gerne entgegengenommen.

3.2.3 Landschaft

Definitionen und Funktionen

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktionalökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Im Rahmen des Schutzgutes Landschaft ist es sinnvoll, die Unzerschnittenheit von Räumen zu thematisieren. In Bezug auf die Landschaft sind die Instrumente Landschaftsschutzgebiet und Naturpark ausgerichtet.

Umweltziele

Als gesetzliche, planerische und landespolitische Ziele mit Bezug zum Schutzgut „Landschaft“ sind besonders herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft
- Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen
- Vermeidung von visuellen und strukturellen Beeinträchtigungen der Landschaft

mögliche Umwelterheblichkeit der landesplanerischen Aussagen

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlust landschaftstypischer bzw. prägender Elemente
- Zerschneidung bzw. Beanspruchung von Freiräumen und Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen
- Unterbrechung von Sichtbeziehungen
- Veränderung seltener oder regionaltypischer Kulturlandschaften
- Verlust von Naturnähe
- Verlärmung

Darstellung und Methodik

Aufgezeigt und bewertet werden:

- Landschaftsstruktur
- Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft
- Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen

Datengrundlagen

Die Umweltprüfung baut auf den zugänglichen Daten des Geodatenzentrums im Saarländischen Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen auf. (<http://geoportal.saarland.de/portal/de/>)

Hinweise zu weiteren Informationen werden gerne entgegengenommen.

3.2.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Definitionen und Funktionen

Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt. Zu unterscheiden sind die Themenkomplexe Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Biotopverbund.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere wird der Schwerpunkt der Erfassung auf besonders aussagekräftige und gegenüber den Auswirkungen empfindliche Artengruppen und Arten mit großen bis mittleren Raumansprüchen sowie Lebensraumkorridore regelmäßig wandernder Tierarten bzw. Artengruppen zu setzen sein. Im Rahmen des Scoping-Termins ist zu klären, welche Qualität die vorhandenen Daten bezüglich des faunistischen Bestandes aufweisen.

Das Schutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele des Landesentwicklungsplans negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird unterstellt, dass insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-RL (bzw. § 3 BNatSchG), aber auch die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete (NSG; NP; BR etc.), Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, ND) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste“), besondere Verantwortung der BR Deutschland) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen.

Umweltziele

Als gesetzliche, planerische und landespolitische Ziele mit Bezug zum Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ sind besonders herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen biotischen und abiotischen Standortbedingungen
- Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume
- Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems
- Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten und -bestände

- Sicherung der regionstypischen biologischen Vielfalt
- Sicherung von unzerschnittenen Räumen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen

mögliche Umwelterheblichkeit der landesplanerischen Aussagen

- Lebensraumverlust, Verlust von Tier- und Pflanzenbeständen
- Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Verminderung von Artenreichtum und -vielfalt, Beeinflussung des typischen Artenspektrums (insbesondere Rote-Liste-Arten)
- Veränderung von Biotopen und Ökosystemen
- Vertreibung kulturflüchtender Arten aus bisherigen Ruhezone
- Zerschneidung ökologisch zusammenhängender Flächen, Verhinderung ökologischer Austauschprozesse
- Verbesserung der biologischen Vielfalt durch Ausweisung regionaler Vorranggebiete für den Biotopverbund

Darstellung und Methodik

Aufgezeigt und bewertet werden:

- Raumbezogene Bewertung der Tiere, Pflanzen und Biotope
- Naturschutz-Schutzgebiete und –objekte

Datengrundlagen

Die Umweltprüfung baut auf den zugänglichen Daten des Geodatenzentrums im Saarländischen Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen auf. (<http://geoportal.saarland.de/portal/de/>)

Hinweise zu weiteren Informationen werden gerne entgegengenommen.

3.2.5 Boden

Definition und Funktionen

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden haben sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Der Schutz des Bodens und seine Nutzung als Ressource und Fläche sind häufig nicht vereinbar. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen und –teilkfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z.B. Bodenart und Bodentyp. Die Erfassung der Nutzungsfunktion beschränkt sich auf den Aspekt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Charakterisierung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Auf Grund des engen Funktionszusammenhangs zwischen den Medien Boden und Wasser sind die spezifischen Wirkungszusammenhänge herauszustellen. Desweiteren gilt es den quantitativen Aspekt des Bodens im Hinblick auf die Änderungen der Flächennutzungen zu beleuchten; im Mittelpunkt steht hierbei die Siedlungsentwicklung.

Umweltziele

Als gesetzliche, planerische und landespolitische Ziele mit Bezug zum Schutzgut „Boden“ sind besonders herauszustellen:

- Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit
- Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden
- Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden
- Reduktion der Flächeninanspruchnahme
- Verbesserung durch Sanierung schadstoffbelasteter Böden

mögliche Umwelterheblichkeit der landesplanerischen Aussagen

- Verlust an Boden im engeren Sinne (Pedosphäre) und Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung)
- Veränderung der Bodenfunktionen und der Bodenstruktur

- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs
- Schadstoffeintrag
- Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen
- Verringerung des Ertragspotentials durch veränderte Standorteigenschaften
- Verlust an oberflächennahen Rohstoffen, Überbauung und Zerschneidung von Rohstoffvorkommen
- Verbesserung der Bodenfunktionen durch Sanierung schadstoffbelasteter Böden

Darstellung und Methodik

Aufgezeigt und bewertet werden in Hinblick auf eine Situationsbewertung und der Beurteilung der Empfindlichkeit der Böden:

- Bodenlandschaften
- Bodenfunktionen
 - Boden als Standort für Kulturpflanzen
 - Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Rohstoffgewinnung
- Land- und Forstwirtschaft

Datengrundlagen

Die Umweltprüfung baut auf den zugänglichen Daten des Geodatenzentrums im Saarländischen Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen auf. (<http://geoportal.saarland.de/portal/de/>).

Hinweise zu weiteren Informationen werden gerne entgegengenommen.

3.2.6 Wasser

Definition und Funktionen

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen, Transportmedium für Nährstoffe und belebendes und gliederndes Landschaftselement. Zudem stellt es eine entscheidende Produktions- und Reproduktionsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z.B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser und die Gewässer.

Grundwasser: Die Grundwasserverhältnisse, die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier die Wasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser: Als Oberflächenwasser werden alle oberirdischen Wasser, d.h. die Fließ- und Stillgewässer sowie der Oberflächenabfluss bezeichnet.

Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Umweltziele

Als gesetzliche, planerische und landespolitische Ziele mit Bezug zum Schutzgut „Wasser“ sind besonders herauszustellen:

- Sicherung, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität
- Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge
- Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz

mögliche Umwelterheblichkeit der landesplanerischen Aussagen

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Bodenstruktur
- Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate

- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs
- Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten oder in ihrer Funktion eingeschränkter Bodenfunktionen
- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten
- Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung)
- Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer
- Verbesserung des Grundwasserschutzes durch Festlegungen für den Grundwasserschutz
- Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Festlegungen für den Hochwasserschutz

Darstellung und Methodik

Aufgezeigt und bewertet werden:

- Grundwasserneubildung
- Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung
- Großflächige Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Zustand der Fließgewässer

Datengrundlagen

Die Umweltprüfung baut auf den zugänglichen Daten des Geodatenzentrums im Saarländischen Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen auf. (<http://geoportal.saarland.de/portal/de/>)

Hinweise zu weiteren Informationen werden gerne entgegengenommen.

3.2.7 Klima und Luft

Definition und Funktionen

Das Klima hat Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems und als Lebensgrundlage des Menschen (z.B. bioklimatische Situation). Die Landschaft bzw. Teilräume der Landschaft besitzen die Fähigkeit, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhindern.

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt im Schutzgut Klima sind auch die Aspekte des Klimawandels und der Klimaanpassung.

Umweltziele

Als gesetzliche, planerische und landespolitische Ziele mit Bezug zum Schutzgut „Klima und Luft“ sind besonders herauszustellen:

- Erhalt, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen

mögliche Umwelterheblichkeit der landesplanerischen Aussagen

- Verlust an klimatischen Ausgleichsräumen
- Störung funktionaler Bezüge im Hinblick auf klimatische Ausgleichsleistungen

Darstellung und Methodik

Aufgezeigt und bewertet werden:

- Klimatische Funktionen und Situation
- Empfindlichkeit gegenüber Störungen klimatischer Ausgleichsleistungen

Datengrundlagen

Die Umweltprüfung baut auf den zugänglichen Daten des Geodatenzentrums im Saarländischen Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen auf. (<http://geoportal.saarland.de/portal/de/>)

Hinweise zu weiteren Informationen werden gerne entgegengenommen.

3.2.8 Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Definition und Funktionen

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sondern auch auf die Wechselwirkung zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das „Gesamtsystem Umwelt“ Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen sind in der Raumanalyse, der Auswirkungsprognose sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Beschränkung auf erhebliche, regional bedeutsame Wirkungen. Eine umfassende Bestandsaufnahme des vollständigen schutzgutübergreifenden Wirkungsgefüges ist aufgrund seiner Komplexität im Rahmen der SUP jedoch weder möglich noch gefordert.

3.3 Ansatz für die Berücksichtigung von planerischen Alternativen

Bei diesem Baustein der Umweltprüfung wird es im Wesentlichen darum gehen, die im Verlauf der Planerstellung erwogenen vernünftigen Alternativen im Umweltbereich zu bewerten und zu dokumentieren. Als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der untersuchten vernünftigen Alternativen dient die Darstellung der Umweltentwicklung ohne Durchführung des Landesentwicklungsplans bzw. der betreffenden Planfestlegungen (sog. Status-quo-Prognose). Bei der Dokumentation der Alternativen ist auf eine einfache Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte und Konsequenzen zu achten.

Die Alternativenprüfung ist im Wesentlichen auf die schwerpunktmäßig zu prüfenden Planfestlegungen auszurichten. Für die SUP in der Landesplanung lässt sich der Ansatz für eine prozessuale, konzept- und standortbezogene Alternativenprüfung – gerade auch mit Blick auf die Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung – wie folgt umreißen:

- Durchführung von i.d.R. flächendeckenden Potentialanalysen (z.B. Bauland-, Rohstoff-, Windkraftpotentiale) unter Berücksichtigung von ökologischen, aber auch ökonomischen und sozialen Belangen (Bedarf) im Sinne der nachhaltigen Entwicklung,
- Erarbeitung alternativer räumlicher Entwicklungsszenarien, Raumnutzungs- bzw. Standortkonzepte auf Basis von Bedarfsanalysen und der Ergebnisse der Potentialanalysen mit einer groben, summarischen Untersuchung der Umweltauswirkungen wie auch einer groben sozio-ökonomischen Folgenabschätzung,
- Vergleich von räumlich konkreten Standort- bzw. Gebiets-/Flächenalternativen oder Trassenalternativen mit einer vertiefenden Untersuchung der Umweltauswirkungen sowie der sozio-ökonomischen Folgen, hierbei integrierte, ggfs. iterative Optimierung der Ausweisungsmethodik bzw. -kriterien.

Parallel mit der SUP müssen also die Planungsalternativen auch im Hinblick auf ihre ökonomischen und sozialen Auswirkungen untersucht und optimiert werden. Nur

so lässt sich die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung als Ziel der SUP-RL gemäß Art. 1 erreichen. Die Alternativenprüfung bildet damit die Brücke zwischen einer rein umweltbezogenen Folgenabschätzung als primäre Intention der SUP und einer Nachhaltigkeitsbeurteilung, die von der Sache her zur Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 2 SLPG erforderlich ist.

3.4 Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 SLPG hat die Landesplanungsbehörde die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die Landesplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Das Monitoring hat folgende Funktionen zu erfüllen:

- Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung (prognostizierte und unvorhergesehene Umweltauswirkungen)
- Informationsbereitstellung zu den tatsächlich eingetretenen Umweltauswirkungen
- Verlässliche und reproduzierbare Überwachung
- Qualitätssicherung der Planung – Hinweise auf mögliche / erforderliche Nachbesserungen
- Verbesserung zukünftiger Planungen

Der Umweltbericht enthält Angaben zu:

- Art und Umfang der geplanten Überwachungsmaßnahmen,
- konkreten Zuständigkeiten für einzelne Maßnahmen,
- einer genaueren Zeitplanung für Ermittlung, Auswertung und Bewertung von Informationen sowie der
- Dokumentation der Überwachungsergebnisse.

Der Erfolg der Überwachung wird entscheidend von der treffsicheren Auswahl der zu erfassenden Parameter abhängen und ist im Kontext der Erfassung des Umweltzustandes zu sehen. Eine Konzentration im Monitoring des Landesentwicklungsplans auf zentrale Entwicklungsschwerpunkte im Sinne von Kumulationsgebieten und im Hinblick auf die landesplanerischen Instrumente ist zielführend. Vor allem die Fragen der Zuständigkeit und der Möglichkeit der Abschtichtung sind hierbei zu lösen.

3.5 Ansatz für die Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele von Natura 2000

Mit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, sog. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen") im Juni 1992 ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik Landschaftselemente zu pflegen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind (Art. 10). Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer fortlaufenden linearen Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern oder Feldraine) oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - VSchRL) fordert zur Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume aller wildlebenden, in den Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten, neben der Einrichtung von Schutzgebieten, die Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten zu pflegen und ökologisch richtig zu gestalten. Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete sind zu vermeiden, zerstörte Lebensräume wiederherzustellen und Lebensstätten neu zu schaffen (Art. 3 (2); Art. 4 (4) Satz 2 VSchRL).

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan wird eine gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung des Planwerkes und von Entwicklungsalternativen durchgeführt und im Umweltbericht separat dokumentiert. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die entsprechenden Vorgaben berücksichtigen und maßstabsgerecht in tabellarischer Form erfolgen. Zu beachten sind in Teilaspekten auch die Möglichkeit der Verlagerung und Abschichtung des Prüfaspektes.

3.6 Ansatz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Neben der für die Umweltprüfung obligatorischen Behandlung der Schutzgüter Klima und Luft, die vor allem siedlungsbezogen auf das Bioklima und die Lufthygiene abstellen, soll in einem gesonderten Abschnitt des Umweltberichts auf den globalen Klimaschutz (Vermeidung von klimaschädlichen Treibhausgasen) eingegangen und die möglichen Beiträge des Plans zur Anpassung an den Klimawandel mit betrachtet („Climat-proofing“ bzw. „Klima-Check“) werden. Hierzu werden insbesondere die Ergebnisse des INTERREG IV B Projektes „C-Change, Changing Climate, Changing Live“ herangezogen, in dem konzeptionelle Vorschläge für die Landesplanung zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz erarbeitet wurden (MU-EV 2011).

3.7 Vorschlag zur Gliederung des Umweltberichtes

Im Umweltbericht werden gemäß § 9 ROG und § 3 Abs. 3 SLPG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zeigt dabei auch auf, wie erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert und durch positive Umweltauswirkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten. In Anlehnung an Anhang I der SUP-Richtlinie wird für den Umweltbericht folgende Gliederung vorgesehen:

1. Einleitung
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes
2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes
3. Umweltziele
Ziele des Umweltschutzes, die für den Landesentwicklungsplan von Bedeutung sind und für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden
4. Vertiefend untersuchte Festlegungen des Landesentwicklungsplans mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Alternativenprüfung, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
5. Gesamtplanbetrachtung
Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen, positive und negative Umweltauswirkungen.
6. FFH – Verträglichkeit
Zusammenfassung der relevanten Aspekte in Bezug auf Natura-2000-Gebiete
7. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
Ansätze zur Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase, und zur Anpassung an den Klimawandel
8. Geplante Überwachungsmaßnahmen
9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel ist, den Umweltbericht möglichst kompakt und doch transparent und gut illustriert zu gestalten. Dies betrifft insbesondere Punkt 2 der Gliederung. Die SUP ist kein Ersatz für umweltbezogene Fachplanungen.

4 **Schwerpunkte und Fragen im Scoping**

Auf dem Scopingtermin werden die aufgezeigten Themen weitergehend erläutert. Im Mittelpunkt sollen folgende Themen stehen:

- Fragestellungen zur allgemeinen Vorgehensweise
- Fragestellungen zu den Untersuchungsschwerpunkten in Verbindung mit der Aufgabe der Abschichtung der Umweltprüfung
- Fragestellungen zur Untersuchungstiefe
- Fragestellungen zu den zu prüfenden vernünftigen Alternativen
- Unterstützung bei den Datengrundlagen
- Fragen zum Monitoring / Überwachung

Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes

Saarbrücken, April 2014